

# GASTSTÄTTENBETRIEB IM REISEGEWERBE

"WER EIN REISEGEWERBE BETREIBEN WILL, BEDARF DER ERLAUBNIS (REISEGEWERBEKARTE)."

- § 55 Gewerbeordnung

Jeder, der gewerbsmäßig anlässlich einer Veranstaltung bzw. aus besonderem Anlass einen Gaststättenbetrieb bewirtschaften will, muss hierzu im Besitz der erforderlichen Erlaubnis nach Titel III der Gewerbeordnung sein (Reisegewerbe). Diese kann, sofern bisher nicht vorhanden, bei der zuständigen Behörde beantragt werden:

→ Reisegewerbekarte unter Beachtung des § 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO (Bearbeitungsdauer ca. 3 Wochen)

---

## *Gebühren*

Die Bearbeitung bzw. Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Für die Ausstellung einer unbefristeten Reisegewerbekarte wird eine Gebühr von 210,00 Euro erhoben.

---

## *Benötigte Dokumente*

- Antragsformular,
- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde, Belegart O (nicht älter als 3 Monate),
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als 3 Monate),
- aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des bisher zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)

Das Antragsformular ist auf Anfrage per E-Mail, Fax oder direkt beim zuständigen Ansprechpartner (Schwanseestraße 17, Zimmer 112) erhältlich.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

§§ 55 und 55 a Abs. 2 GewO, § 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO  
☞ Gewerbeordnung (GewO)

## ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN

→ Reisegewerbe

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Gewerbebehörde

## ANSPRECHPARTNER

Annett Braune

Email:

gewerbebehoerde@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-263

zum Kontaktformular

□